Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Präambel:
Auf der Grundlage des § 20; Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194) und der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 ((GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Der Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erhebt für die Teilnahme am Unterricht, an Kursen, Veranstaltungen sowie für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten, Zubehör und Unterrichtsmitteln Gebühren gemäß dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Verwaltungstätigkeit der Musikschulen).

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer laut bestätigtem Aufnahmeantrag die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt, bzw. der Personensorgeberechtigte.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der/die Schüler/in der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, Personensorgeberechtigter oder derjenige, der die Aufnahme in die Musikschule beantragt hat, verpflichtet

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung, Erhebung und Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule.

(2) Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Arten des Unterrichts richtet sich nach **Anlage 1** dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Unterricht in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt wird. Bei der Gebühr handelt es sich um eine in zwölf Monatsraten aufgeschlüsselte Jahresgebühr. Sie wird vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres für ein Schuljahr berechnet. Beginnt der Unterricht erst im September des Jahres, erfolgt die Berechnung nur für Neuaufnahmen einmalig für dieses Schuljahr ab dem 01.09. des Jahres.

(3) Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres wird die Gebühr für das 1. Ausbildungsjahr grundsätzlich ab dem 01. des jeweiligen Monats der Inanspruchnahme berechnet.

(4) Erfolgt eine ordentliche Kündigung zum Beginn der Winterferien, endet die Gebührenschuld am 31.01. des laufenden Jahres.

(5) Unterrichts- und Entleihungsgebühren sind auch für die Ferienmonate zu entrichten.

(6) Die Gebührenschuld für die Entleihung von Instrumenten und Zubehör (Entleihungsgebühr) entsteht mit dem Ersten des Monats der Entleihung und endet mit dem letzten des Monats der Rückgabe.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Gebühr erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Einzugsverfahren oder per Überweisung bzw. per Dauerauftrag.
Entstehen dem Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beim Lastschrifteneinzug Gebühren oder Auslagen, die auf Verschulden des Gebührenschuldners zurückzuführen sind, gehen diese zu Lasten des Gebührenschuldners.

(2) Die Gebühren sind monatlich jeweils zum 15. eines Monats fällig.

(3) Die Gebühr ist an den Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu zahlen.

(4) Das Mahnverfahren wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ausgelöst.
Die Gebühren für das Mahnverfahren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO).
Entstehende Gebühren und Auslagen gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

(5) Ist der Schüler (Gebührenschuldner) mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, kann der Schüler vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 5

Gebührenrückerstattung

(1) Kann wegen langandauernder Erkrankung oder anderer vom Schüler nicht zu vertretender Umstände (z.B. Delegierungen zum Schüleraustausch, Sprachkurse u.a.) die Teilnahme am Unterricht über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Monaten 4 oder mehr Wochen nicht erfolgen, kann die entrichtete Gebühr anteilig zurückerstattet werden, wenn der Schüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, eine Verhinderung vor Ablauf von 2 Monaten bekannt gibt.

(2) Die Gebührenrückerstattung ist schriftlich bis zum Ende des Schuljahres bei der jeweiligen Musikschule unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Bescheinigungen zu beantragen. Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der jeweiligen Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr oder Nachholung des Unterrichts.

(4) Fallen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 2 Monaten in den belegten gebührenpflichtigen Fächern 4 oder mehr Unterrichtsstunden aus Gründen aus, die von der Schule zu vertreten sind (Krankheit oder sonstige unvermeidliche Verhinderung des Lehrers), wird auf Antrag eine Monatsgebühr erstattet.

(5) Die Musikschule ist um Nachholung des Unterrichts oder Vertretung bemüht. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

(6) Bleibt auf Grund behördlicher Anordnung die Musikschule für den Präsenzunterricht geschlossen, ist die Musikschule bemüht, Unterricht in digitaler Form anzubieten.
Die satzungsmäßig zu entrichtende Gebühr ändert sich dadurch nicht.
Die Nichtinanspruchnahme eines Unterrichtsangebotes in digitaler Form begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der zu entrichtenden Gebühr.
Kann die Musikschule kein digitales Angebot unterbreiten, so kann auf Antrag eine Rückerstattung der Gebühr teilweise erfolgen.

(7) Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der jeweiligen Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.
Ferienzeiten werden nicht berücksichtigt.

§ 6

Zuschläge, Ermäßigungen

(1) Sozialermäßigung:
Gebührenschuldnern, welche Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (wie z. Bsp. Hilfe zum Lebensunterhalt o. a.) bzw. Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – Arbeitslosengeld II o. a.) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) erhalten, wird eine Ermäßigung von 50 % der jeweiligen Gebühr gewährt.
Die Entscheidung gilt jeweils ab dem Monat der Antragstellung für das weitere laufende Schuljahr.

Die Voraussetzungen sind durch Vorlage entsprechender Bescheide durch den Antragsteller unaufgefordert nachzuweisen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kultur umgehend schriftlich mitzuteilen.
Über Ausnahmefälle entscheidet die Geschäftsleitung des Zweckverbandes.

(2) Geschwisterermäßigung
Werden mehrere Kinder einer Familie unterrichtet, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, werden folgende Ermäßigungen der Teilnehmergebühr nur für das Erstfach gewährt:
a) für das 2. Geschwisterkind 20 %,
b) ab dem 3. Geschwisterkind für alle ermäßigungsberechtigten Kinder (30 %),
c) ab dem 4. Geschwisterkind für alle ermäßigungsberechtigten Kinder (40%).
Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Eltern für diese Kinder Kindergeld beziehen. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller unaufgefordert zu erbringen.

(3) Mehrfachermäßigung
Erhält ein Kind Unterricht in mehr als einem Fach, wird für das zweite und jedes weitere Fach die Unterrichtsgebühr um 15% gekürzt.

In besonderen Fällen, insbesondere in Vorbereitung auf ein Musikstudium, kann eine Ermäßigung für das erste und zweite Fach von 10 %, für alle weiteren Fächer von 20 % auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule.

(4) Zusammentreffen von Ermäßigungen
Beim Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen wird insgesamt eine maximale Ermäßigung von 50 % gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden tritt ab 01.02.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden tritt die bisher geltende Gebührensatzung vom 25.06.2018 außer Kraft.

Schmalkalden, den 09.12.2021

Kaminski
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Anlage 1

1) Unterrichtsgebühren der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur

Unterrichtsart:		Unterrichtsgebühr pro Monat pro Schuljahr = 12 Monate	
		Kinder u. Jugendliche (kindergeldberechtigt)	Erwachsene (nicht kindergeldberechtigt)
1. Einzelunterricht			
a) Einzelunterricht	30 min	45,00 €	57,00 €
b) Einzelunterricht	45 min	58,00 €	73,00 €
c) Einzelunterricht	60 min	76,00 €	88,00 €
2. Gruppenunterricht			
a) 2-er Gruppe	45 min	39,00 €	54,00 €
b) 2-er Gruppe	60 min	50,00 €	60,00 €
c) 3-er Gruppe	45 min	30,00 €	37,00 €
d) 3-er Gruppe	60 min	38,00 €	47,00 €
3. Musikalische Früherziehung/Musikschaukel (nicht ermäßigungsberechtigt)	45 min	22,00 €	entfällt
4. Klassenmusizieren (nicht ermäßigungsberechtigt)			
a) Instrumentalklasse	45 min	24,00 €	entfällt
b) Instrumentalklasse	60 min	30,00 €	entfällt
c) Instrumentalklasse	75 min	37,00 €	entfällt
d) Instrumentalklasse	90 min	45,00 €	entfällt
5. Chor/Orchester/Ensemble (nicht erm.berechtigt) (für Schüler mit Hauptfach geb.frei)		8,00 €	8,00 €
6. Point music (nicht erm.berechtigt)		21,00 €	25,00 €
7. Musiktherorie (nicht erm.berechtigt) (für Schüler mit Hauptfach gebührenfrei)	45 min	27,00 €	34,00 €
8. Instrumentenkarussel (Kurs = 16 Unterrichtseinheiten) (nicht ermäßigungsberechtigt)		80,00 €/Kurs	entfällt

2. Leihgebühren für Ausbildungsinstrumente (nicht ermäßigungsberechtigt)

a) Die Leihgebühr wird ab dem Beginn des Monats der Nutzung berechnet und wird mit der Unterrichtsgebühr gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur fällig.

b) Schuldhaft oder grobfahrlässig verursachte Beschädigungen der Instrumente oder der Verlust des Instrumentes gehen zu Lasten des Nutzers.

Wiederbeschaffungswert je Instrument:	Leihgebühr pro Monat pro Schuljahr = Berechnung von
0,00 € bis 300,00 €	6,00 €
301,00 € bis 600,00 €	10,00 €
601,00 € bis 1.000,00 €	15,00 €
ab 1.001,00 €	18,00 €